



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
konrad.wolf@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Herrn Manfred Geis, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Republik 1
55116 Mainz



Mein Aktenzeichen
Ref. 9311

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hr. Marc-Antonin Bleicher
marc-antonin.bleicher@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 2855
06131 16 4583

31.01.19

**27. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur am
23.01.2019**

**TOP 9: „Absicht zum Abschluss eines Staatsvertrags zur Neuregelung der
Zulassung zum Hochschulmedizin-Studium“
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
V 17/4239**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
zugesagt, übersende ich Ihnen anbei den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Salvatore Barbaro

Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur am 23.01.2019

Vorlage 17/4239; Bericht des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur nach § 76 Abs. 4 GOLT

Betreff: Absicht zum Abschluss eines Staatsvertrags zur Neuregelung der Zulassung zum Hochschulmedizin-Studium

SPRECHVERMERK

Herr Vorsitzender,

meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

Die Ratifizierung und damit das Inkrafttreten des Staatsvertrags werden zum 15. November 2019 angestrebt. Die Neuregelungen müssen wegen der Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts bereits auf das Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2020 Anwendung finden. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Januar 2020. Damit den Bewerberinnen und Bewerbern ausreichend Zeit für ihre Bewerbungen bleibt, soll das Bewerbungsportal zum 1. Dezember 2019 geöffnet werden.

Für das künftige Auswahlverfahren gelten folgende Eckpunkte:

- Die Vorabquoten bleiben unverändert bei 20 Prozent mit der Option für eine Quote für beruflich Qualifizierte ohne weitere Hochschulzugangsberechtigung nach Landesrecht.
- Die Abiturbestenquote beträgt 30 Prozent, die zusätzliche Eignungsquote beträgt 10 Prozent und das Auswahlverfahren der Hochschulen beträgt 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze.
- Ein Prozentrangverfahren zum Ausgleich länderspezifischer Unterschiede in den Abiturnoten während der Übergangszeit bis zum Wirksamwerden von Maßnahmen der Schulseite wird eingeführt.
- Der Landesgesetzgeber regelt wie bisher in einem Katalog die Auswahlkriterien, unter Ergänzung der bewährten landesrechtlichen Auswahlkriterien, in Fortschreibung des Katalogs des Staatsvertrags aus 2008. Diese sind im Staatsvertrag nicht abschließend geregelt.
- Die Bildung von Unterquoten, insbesondere im Auswahlverfahren der Hochschulen, ist zulässig. Im Umfang von bis zu 15 Prozent ist im Auswahlverfahren der Hochschulen eine Unterquote mög-

lich, in der nur ein einziges schulnotenabhängiges oder schulnotenunabhängiges Kriterium berücksichtigt wird.

- Die Kriterien Berufstätigkeit und Berufsabschluss werden im Auswahlverfahren der Hochschulen und in der zusätzlichen Eignungsquote nach Maßgabe des Landesrechts berücksichtigt.
- Für Altwartende wird eine degressive Übergangslösung im Zeitraum von zwei Jahren eingeführt.
- Es werden Übergangsregelungen getroffen, die teilweise an das vorläufige Fehlen technischer Voraussetzungen anknüpfen und teilweise auch daran anknüpfen, dass für den Studiengang Pharmazie kein abschließend validierter Studieneignungstest vorliegt.

Über die Auswahlkriterien, die wegen fehlender softwaretechnischer Voraussetzungen in der Übergangsphase nicht zur Verfügung stehen, sind die Hochschulen unterrichtet.

Mit dem neuen Staatsvertrag und dem hierzu noch zu erarbeitenden Landesgesetz erfüllen wir zum einen die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer eignungsbezogenen Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Zum anderen bietet sich uns die Möglichkeit, die An-

liegen der Landesregierung umzusetzen. Der Zugang zum Medizinstudium für beruflich Qualifizierte bleibt erhalten und wird noch gestärkt. Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung insbesondere in ländlichen Gebieten wird durch die Landarztquote und das strukturierte Gesundheitskompetenz- und Versorgungspraktikum gesichert. Der Gestaltungsspielraum der Hochschulen bleibt gewahrt und die Bewerbungschancen derjenigen, die nicht über ein Spitzenabitur verfügen, werden erhöht. Insgesamt eröffnet uns der neue Staatsvertrag zahlreiche Möglichkeiten, das Auswahlverfahren nach unseren Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten.